

# 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Geisleden über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429,433) und § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBI. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBI. S. 317), hat der Gemeinderat der Gemeinde Geisleden, am 17. Februar 2020, nachstehende Satzung beschlossen:

# 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Geisleden über die Freiwillige Feuerwehr

### § 1 - Änderungen

### 1. Der § 5 – Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- Abs. 1

erhält nachstehende neue Fassung:

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater). Der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr.

# 2. Der § 6 – Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung – Abs. 1 Buchstabe b) erhält nachstehende neue Fassung:

b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,

### § 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung der Gemeinde Geisleden über die Freiwillige Feuerwehr vom 15. August 2011, bleiben unverändert.

### § 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Geisleden über die Freiwillige Feuerwehr vom 15. August 2011 tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Geisleden, den 22. Juni 2020

Gemeinde Geisleden

gez.

Dr. Frant Bürgermeisterin

(- Dienstsiegel -)

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 22. Juni 2020, bestätigte

## Satzung der Gemeinde Geisleden über die Freiwillige Feuerwehr

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,433) und § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Geisleden i.d. derzeitig gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Geisleden, den 22. Juni 2020

### Gemeinde Geisleden

gez. Dr. Frant Bürgermeisterin

(- Dienstsiegel -)